

- c) mindestens fünfundzwanzig Jahre in jeder beliebigen Position

einem der unter Abs. 3 genannten Orchester ununterbrochen angehört.

(5) Außerdem ist die Verleihung der Titel „Kammermusiker“ und „Kammervirtuose“ möglichenfalls an Konzertmeister, stellvertretende Konzertmeister oder 1. Stimmführer der Orchester

Staatstheater Schwerin

Volkstheater Rostock

Städtische Bühnen Magdeburg

Landestheater Dessau

Theater des Friedens Halle

Städtische Theater Karl-Marx-Stadt

Städtische Bühnen Erfurt

Bühnen der Stadt Gera

Landesbühnen Sachsen

Staatliche Sinfonieorchester

Gotha, Halle, Schwerin

Große Orchester Berlin und Leipzig
des Staatlichen Rundfunkkomitees

DEFA-Sinfonieorchester,

und zwar

- a) zum Kammermusiker nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit,
b) zum Kammervirtuos nach zwanzigjähriger ununterbrochener Tätigkeit

jeweils in demselben Institut.

(6) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem die Einrichtung untersteht, und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag des Leiters der künstlerischen Einrichtung. Vorschläge für Verleihungen im Rahmen des Staatlichen Rundfunkkomitees werden durch dessen Vorsitzenden eingereicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Stellvertreter des Ministers

Zweite Verordnung* zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.

Vom 17. Juli 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBL I S. 769) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Erzeugnisse, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, gewonnen, erzeugt oder gehandelt werden, sowie sonstige Leistungen, wenn

* (1.) VO zur Änderung (GBL I 1957 S. 249)

in den Preisen für diese Erzeugnisse und sonstigen Leistungen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind. Diesen Bestimmungen unterliegen auch verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse und sonstige Leistungen, wenn Abgabenbefreiungen gewährt werden.“

§ 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisse geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für sonstige Leistungen anzuwenden.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

G r o t e w o h l

R u m p f

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (10. VADB — Sonstige Leistungen).

Vom 18. Juli 1958

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBL I S. 769) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBL I S. 610) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgaben für sonstige Leistungen gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBL I S. 772) sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1953 (GBL I S. 610)

§ 2

Als sonstige Leistungen gelten solche Leistungen eines Abgabenschuldners, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind und die nicht in der Herstellung, Gewinnung, Erzeugung oder dem Handel von verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen bestehen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 3

Abgabenschuldner ist der Inhaber des Betriebes, in dem die verbrauchsabgabenpflichtigen sonstigen Leistungen ausgeführt werden.

* 9. DB (GBL I S. 510)